Rechnungshof
Österreich
Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umwelt-
schutz, Regionen und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 29. Oktober 2026
GZ 2026-0.786.960

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 18. September 2026, GZ: 2026-0.766.474, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen

(1) Mit dem vorliegenden Entwurf soll durch Vereinfachungen von Regelungen und die Schaffung voller Verfahrenskonzentration für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken (vormals 3. Abschnitt des UVP-G 2000) eine weitere Straffung der Verfahren erreicht und Rechtssicherheit gewährleistet werden. Von den weiteren vorgeschlagenen Regelungen zur Vereinfachung der Verfahren weist der RH nur beispielhaft auf die Festlegung eines einheitlichen Standardverfahrens, Vorgaben zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Energiewendevorhaben, Anpassungen bei Beteiligungsrechten und die Möglichkeit der Einführung einer Vorentscheidung hin.

(2) Der RH hält zum Ziel des Entwurfs, Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken in einem konzentrierten Genehmigungsverfahren beim BMIMI abzuhandeln, zusammengefasst fest, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen geeignet erscheinen, zu einer Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens beizutragen. Er führte zur Vollkonzentration der Genehmigungsverfahren in TZ 3 des Berichts Reihe Bund 2012/12 „Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder“ aus, dass das teilkonzentrierte Verfahren nach Ansicht des RH nicht dem One-Stop-Shop-Prinzip entsprach und durch die höhere Anzahl an eingebundenen Behörden nicht nur aufwendiger, sondern auch weniger transparent und bürgerfreundlich als ein konzentriertes Genehmigungsverfahren sei.

Ebenso wurden in den TZ 13 bis 15, 17 und 19 dieses Berichts die in der UVP-Novelle des Jahres 2012

Dampfschiffstraße 2
1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 711 71–0
office@rechnungshof.gv.at
www.rechnungshof.gv.at
Twitter: @RHSprecher
/RechnungshofAT

vorgeschlagenen Regelungen zur Teilkonzentration von Verfahren zwar positiv bewertet, der RH hielt jedoch in TZ 24 seine Empfehlungen in Richtung einer Vollkonzentration von Genehmigungsverfahren aufrecht.

Der RH bewertet die angesprochenen Regelungen zur Vollkonzentration der Verfahren daher positiv vor dem Hintergrund seiner o.a. Ausführungen und Empfehlungen.

In diesem Zusammenhang wird abschließend darauf hingewiesen, dass der RH im Bericht „Nachkontrollen gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz bei Bundesstraßen“ (Reihe Bund 2019/13, TZ 20) festgehalten hat, dass sich aus der bisherigen Praxis der – zu einem einmaligen Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Verkehrsfreigabe) vorgesehenen – Nachkontrolle gegenüber einer davon unabhängigen laufenden Auflagenkontrolle, nach Ansicht des RH nur ein geringer Mehrwert ergab.

Er empfahl daher den damals zuständigen Bundesministerien für Verkehr, Innovation und Technologie sowie für Nachhaltigkeit und Tourismus, unter Berücksichtigung der europäischen Vorgaben in Bezug auf die vorzusehenden Überwachungs- und Abhilfemaßnahmen auf eine Änderung des UVP-G 2000 dahingehend hinzuwirken, dass die Nachkontrolle bei Bundesstraßen nicht als einmaliges Instrument eingesetzt wird, sondern dass ihren fachlichen Anforderungen im Wege von Auflagenkontrollen in der Betriebsphase zu den jeweils projekt- bzw. fachspezifisch zweckmäßigen Zeitpunkten Rechnung getragen wird. Da aus der gegenständlichen Novelle und den Erläuterungen nicht hervorgeht, dass diese Empfehlung des RH berücksichtigt wurde, regt der RH aus Anlass der vorliegenden Begutachtung neuerlich eine entsprechende Berücksichtigung der Schlussempfehlung 17 des o.a. Berichts Reihe Bund 2019/13 an.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Nach den Ausführungen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung ist aufgrund der vorgeschlagenen Durchführung vollkonzentrierter Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungstrecken beim BMIMI ein Mehrbedarf von acht Vollbeschäftigungsäquivalenten zu erwarten. Die damit verbundenen Mehraufwendungen für den Bund werden mit rd. 5,8 Mio. EUR für die Jahre 2027 bis 2031 geschätzt. Weiters käme es zu einer Reduktion der Verfahren im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer mit entsprechenden Einsparungspotenzialen, sowie zu einer Reduktion der Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, womit auch entsprechende Einsparungen verbunden wären.

Der RH weist zu dieser Darstellung der finanziellen Auswirkungen gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 darauf hin, dass gemäß § 3 Abs. 2 der WFA-FinAV bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten sind.

Nach Ansicht des RH wird mangels näherer Angaben (etwa Anzahl und Dauer der zu erwartenden Verfahren) der angegebene Personalmehrbedarf auf Seiten des Bundes nicht nachvollziehbar hergeleitet. Ebenso enthalten die Erläuterungen keine Bezifferung der angegebenen möglichen Einsparungen auf Seiten der Bundesländer. Letztlich enthalten sie auch keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen durch die angegebene mögliche Reduktion von Verfahren beim Bundesverwaltungs-

gericht und der möglichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Digitalisierungsmaßnahmen auf Seiten der UVP-Behörden von Bund und Ländern.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

elektronisch gefertigt

Republik Österreich Rechnungshof Österreich @AMTSSIGNATUR	**Unterzeichner/ Siegelersteller**	www.rechnungshof.gv.at
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-29T11:14:45+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.rechnungshof.gv.at/ueber-den-rh/amtssignatur.html
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	